



VPB 1/2016 vom 26. Januar 2016

2016.3 (S. 32–37)

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung betreffend Herausgabe von Unterlagen in einem englischen Zivilverfahren (Art. 271, Ziff. 1 StGB)

EJPD, Bundesamt für Justiz

Verfügung vom 10. April 2014

Stichwörter: Verbotene Handlungen für einen ausländischen Staat, internationale Rechtshilfe in Zivilsachen/Beweiserhebung, Herausgabe von Unterlagen in einem ausländischen Zivilverfahren

Mots clés: Actes exécutés sans droit pour un État étranger, entraide judiciaire internationale en matière civile / administration des preuves, remise de documents dans une procédure civile étrangère

Termini chiave: Atti compiuti senza autorizzazione per conto di uno Stato estero, assistenza giudiziaria internazionale in materia civile/assunzione delle prove, comunicazione di informazioni in un procedimento civile

Regeste:

Art. 271 StGB. Bewilligungsgesuch betreffend Herausgabe von Unterlagen in einem englischen Zivilverfahren. Die Herausgabe von Unterlagen durch ein Privatrechtssubjekt in einem ausländischen Beweisverfahren ist grundsätzlich nicht als Handlung im Sinne von Art. 271 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Im vorliegenden Fall wird der Rechtshilfegeweg nicht umgangen, da nach Praxis des BJ dieser nicht beschränkt werden muss, wenn das gerichtliche Ersuchen an eine Prozesspartei gerichtet ist und keine strafrechtlichen Sanktionen angedroht werden. Ob die Gesuchstellerin sich die Dokumente vorgängig bei anderen Konzerngesellschaften beschaffen muss, ist unerheblich, solange sie der betreffenden Gesellschaft gegenüber nicht wie ein Gericht auftritt und durch dieses Verhalten den Tatbestand von Art. 271 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt. Bewilligungspflicht verneint.

Regeste:

Art. 271 CP. Demande d'autorisation pour la remise de documents dans une procédure civile anglaise. La remise de documents par un sujet de droit privé dans une procédure probatoire étrangère ne constitue pas, en principe, un acte au sens de l'art. 271, ch. 1, par. 1, CP. Dans le cas d'espèce, l'entraide judiciaire n'est pas contournée puisqu'il n'est pas nécessaire de passer par cette voie, selon la pratique de l'OFJ, lorsque la demande judiciaire s'adresse à une partie à la procédure et que celle-ci ne s'expose pas à une sanction pénale. Le fait de devoir se procurer les documents auprès d'autres sociétés appartenant au même groupe ne joue aucun rôle tant que la partie à la procédure n'agit pas au même titre qu'un tribunal à l'égard de ces sociétés (en tel cas, l'infraction visée à l'art. 271, ch. 1, par. 1, CP serait constituée). Aucune demande d'autorisation n'est donc nécessaire.

Regesto:

Art. 271 CP. Domanda di autorizzazione per la consegna di documenti in un procedimento civile inglese. La consegna di documenti da parte di un soggetto di diritto privato in una procedura probatoria estera, per principio, non può essere qualificata di atto ai sensi dell'art. 271 n. 1 cpv. 1 CP. Nella fattispecie l'assistenza giudiziaria non è aggirata poiché, secondo la prassi dell'UFG, non è necessario seguire questo iter quando la domanda giudiziaria è rivolta a una parte al procedimento e non sono comminate sanzioni penali. Il fatto che la richiedente debba previamente procurarsi i documenti presso altre società appartenenti al gruppo è irrilevante fintanto che essa non agisce come un tribunale nei confronti della società interessata, adempiendo con questo comportamento la fattispecie dell'art. 271 n. 1 cpv. 1 CP. L'obbligo di autorizzazione non è riconosciuto.

Rechtliche Grundlagen: SR 311.0, SR 172.010.1, SR 172.041.1, SR 172.041.0

Art. 271 Ziff. 1 StGB, Art. 31 RVOV, Art. 2 Abs. 1 AllgGebV, Art.13 V. über die Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

Base juridique: RS 311.0, RS 172.010.1, RS 172.041.1 et RS 172.041.0

Art. 271, ch. 1, CP, art. 31 OLOGA, art. 2, al. 1, OGEMol et art. 13 de l'ordonnance sur les frais et indemnités en procédure administrative

Base giuridica: RS 311.0, RS 172.010.1, RS 172.041.1, RS 172.041.0

Art. 271 n. 1 CP, art. 31 OLOGA, art. 2 cpv. 1 OgeEm, art. 13 O sulle tasse e spese nella procedura amministrativa



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-

Unser Zeichen: 6.8.1.3/C 0004424/IRH2014002105

Bern, 10. April 2014

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

Nach Einsicht in das

Gesuch

vom 11. März 2014 der [X] AG, [...]

vertreten durch [...]

betreffend

Erteilung einer Bewilligung im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0)

zieht in Erwägung:

I. Sachverhalt

1. Mit Eingabe vom 11. März 2014 stellt die Gesuchstellerin folgenden Antrag:

Es sei der Gesuchstellerin im Sinne von Art. 271 Ziff. 1 StGB zu bewilligen, im Patentprozess [1] zwischen der [X] AG (Gesuchstellerin), [K2] und [K3] als Klägerinnen und [B1] als Beklagte sowie im Patentprozess [2] zwischen der [X] AG (Gesuchstellerin), [K2] und [K3] als Klägerinnen und [B2] als Beklagte vor dem High Court of England and Wales sowie in allfällig folgenden Rechtsmittelverfahren im Rahmen der die Gesuchstellerin treffenden Offenlegungsverpflichtungen sämtliche zu Händen der Prozessparteien und des Gerichts einverlangten und in ihrem Herrschaftsbereich (sowie im Herrschaftsbereich anderer Schweizer [X] Gruppengesellschaften) sich befindenden Unterlagen und Beweismittel ins Recht zu legen, um die ihr zustehenden Rechte und Interessen (einschliesslich der Verfahrens- und Verteidigungsrechte) angemessen wahrnehmen zu können.

2. Hintergrund des Gesuchs sind zwei Patentverletzungsklagen der Gesuchstellerin und der im Begehren genannten Mitklägerinnen vor dem Patents Court der Chancery Division des englischen High Court of Justice. In beiden Verfahren liegt eine einzelrichterliche *order* vom [...] vor. Gegenstand dieser Verfügungen ist die Genehmigung je einer Vereinbarung zwischen den Prozessparteien, mit welcher diese sich zur gegenseitigen Herausgabe bestimmter Unterlagen sowie zu Mitteilungen bezüglich der zur Einreichung vorgesehenen eigenen Beweismittel verpflichten.
3. Dem Gesuch beigelegt sind [...].

II. Rechtliches

4. Gemäss Art. 31 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) entscheiden die Departemente und die Bundeskanzlei in ihren Bereichen über Bewilligungen nach Art. 271 Ziff. 1 StGB zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat. Fälle von politischer oder anderer grundsätzlicher Bedeutung sind gemäss Art. 31 Abs. 2 RVOV dem Bundesrat zu unterbreiten.
5. Nach Art. 271 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen (Abs. 1). Ferner wird bestraft, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt (Abs. 2) und wer solchen Handlungen Vorschub leistet (Abs. 3).
6. Von Art. 271 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfasst werden Handlungen auf Schweizer Boden, die einer schweizerischen Behörde vorbehalten sind. Die betreffende Handlung muss sich "ihrem Wesen nach, also materiell, als Amtstätigkeit charakterisieren". "Entscheidend für die Qualifizierung als Amtstätigkeit ist die schweizerische Rechtsauffassung" (MARKUS HUSMANN, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 13 zu Art. 271 StGB mit. Hinw. auf Rechtsprechung und Literatur). Die Herausgabe von Unterlagen in einem ausländischen Beweisverfahren ist grundsätzlich keine Handlung, die einer schweizerischen Behörde vorbehalten ist bzw. die materiell als amtliches Handeln zu qualifizieren wäre (BGE 114 IV 128 E. 2c; vgl. auch FISCHER/RICHA, U.S. pretrial discovery on Swiss soil, Beiheft 49 der Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Basel 2010, N 127 f., und HUSMANN, a.a.O., N 32 f.).

7. Im aktuellen Stadium der beiden Verfahren der Gesuchstellerin erfolgt die beantragte Herausgabe nicht im Rahmen eines rechtshilfebedürftigen Verfahrensschrittes. Schon nach bisheriger Praxis des Bundesamtes für Justiz muss in Zivilsachen für das Einholen von Dokumenten bei einer in der Schweiz ansässigen Person der Rechtshilfeweg nicht beschritten werden, wenn die Verweigerung der Zusammenarbeit nicht zu strafrechtlichen Sanktionen führt (Wegleitung des Bundesamtes für Justiz über die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, 3. Auflage 2003 (Stand Januar 2013), Ziff. III.A.2¹). Im hier zu beurteilenden Fall liegt keine rechtshilfebedürftige Anordnung einer ausländischen Behörde vor. Bei den beiden *orders* vom [...] handelt es sich um eine Genehmigung einer Vereinbarung zwischen den Prozessparteien, mit der diese sich zur gegenseitigen Herausgabe bestimmter Unterlagen sowie zu Mitteilungen betreffend die vorgesehenen eigenen Beweismittel verpflichten. Eine Missachtung der vereinbarten Herausgabepflicht führt zu keiner unmittelbaren Sanktion. Die um Herausgabe ersuchende Partei müsste dazu vielmehr eine besondere Anordnung durch das Gericht beantragen.
8. Eine Strafbarkeit nach der Tatbestandsvariante des Vorschubleistens (Art. 271 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es mit dem Fehlen einer rechtshilfebedürftigen Handlung seitens des Gerichts bereits an einer Haupttat im Sinne Art. 271 Ziff. 1 Abs. 1 StGB mangelt, der Vorschub geleistet werden könnte.
9. Art. 271 Ziff. 1 StGB ist schliesslich auch dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellerin die herausgegebenen Dokumente vorgängig von einer "anderen Schweizer [X] Gruppengesellschaft" (siehe Antrag der Gesuchstellerin) bezogen hat. Für die Frage, ob die Herausgabe von Dokumenten durch eine Prozesspartei unter Art. 271 Ziff. 1 StGB fällt, ist es unerheblich, woher die betreffenden Dokumente stammen. Denkbar ist lediglich, dass die Beschaffung der Dokumente ihrerseits den Tatbestand von Art. 271 Ziff. 1 StGB erfüllt. Eine materielle Amtshandlung im Sinne von N 6 hiervor kann erst gegeben sein, wenn die betreffende Prozesspartei der ihr die Dokumente überlassenden Drittperson gegenüber wie ein Gericht auftritt und eine eigentliche Beweiserhebung durchführt. Ein blosses Ersuchen um Zurverfügungstellung von Unterlagen ist nicht erfasst. Die herrschende Lehre zur Frage der Zulässigkeit der Beschaffung von Beweismitteln im Kontext von Art. 271 StGB geht denn auch dahin, dass Handlungen, die im Rahmen eines innerstaatlichen Verfahrens auch durch Private vorgenommen werden dürfen, nicht unter den Straftatbestand fallen können, wenn sie im Hinblick auf ein ausländisches Gerichtsverfahren erfolgen (vgl. HUSMANN, a.a.O., N 26 ff. und 34).
10. Demnach ist festzustellen, dass die im Bewilligungsgesuch umschriebene Herausgabe von Beweismitteln den Tatbestand von Art. 271 StGB nicht erfüllt, soweit sie in Befolgung der jeweils mit *order* vom [...] genehmigten Vereinbarungen erfolgt. Soweit es um künftige Herausgabepflichten – sei es im Rahmen der beiden hängigen Verfahren, sei es im Rahmen eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens – geht, kann sich das Bundesamt für Justiz zur Frage der Tatbestandsmässigkeit und der Bewilligungsfähigkeit nicht äussern. Die Beurteilung hängt von den konkreten Umständen ab, welche im heutigen Zeitpunkt noch nicht feststehen. Das Gesuch ist daher in den übrigen Punkten zurzeit abzuweisen. Der Gesuchstellerin bleibt unbenommen, in der jeweiligen Situation ein neues Gesuch einzureichen.
11. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV) vom 8. September 2004 (SR 172.041.1) hat eine Gebühr zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht. Die Gebühr wird vorliegend gestützt auf Artikel 13 der Verordnung über die Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) auf [...] festgelegt.

¹ <http://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/zivil/wegleitungen.html>.

Gestützt darauf wird **verfügt**:

- I. Es wird festgestellt, dass die Handlungen, für die um Bewilligung nachgesucht wird, den Tatbestand von Art. 271 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllen, soweit sie in Befolgung der jeweils mit *order* vom [...] genehmigten Vereinbarungen erfolgen.
- II. Im Übrigen wird das Gesuch zurzeit abgewiesen. Der Gesuchstellerin bleibt unbenommen, in einem späteren Verfahrensstadium oder in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren ein neues Gesuch einzureichen.
- III. Die Kosten dieses Verfahrens betragen [...] und werden der Gesuchstellerin auferlegt.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Simonetta Sommaruga, Departementsvorsteherin

JAAC 2016.3 - Gesuch um Erteilung einer Bewilligung betreffend Herausgabe von Unterlagen in einem englischen Zivilverfahren (Art. 271, Ziff. 1 StGB)

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	2016
Année	
Anno	
Band	-
Volume	
Volume	
Seite	32-37
Page	
Pagina	
Ref. No	150 000 326

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.
Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.